

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

8.12.1815 (Nr. 340)

Großherzoglich Badische

St a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 540.

Freitag, den 8. Dez.

1815.

D e u t s c h l a n d.

Nachrichten aus Frankfurt zufolge wurden am 5. d. die dortigen freiwilligen Jäger ihres bisherigen Dienstes entlassen, und den bürgerlichen Geschäften zurückgegeben. — Am 6. trafen wieder drei preuß. Infanterieregimenter zu Frankfurt ein.

Am 4. d. reisten Sr. kais. Hoh. der Erzherzog Karl von Mainz über Weilburg nach Wien ab. Der Feldmarschalllieutenant Baron Strauch ist während der Abwesenheit Sr. kais. Hoh. mit dem Militärgouvernement von Mainz beauftragt.

Sr. königl. Maj. von Württemberg haben am 5. d. dem kais. Hof. außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten, Grafen von Lützow, eine Privataudienz ertheilt, in welcher Ihnen derselbe das Notifikations Schreiben Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich von den Vermählungen Ihrer beiden Brüder, der Erzherzoge Karl und Joseph kais. und königl. Hoheiten, überreicht hat.

Am 3. d. Morgens reiste der F. W. Fürst von Brede von Augsburg nach München zurück.

Am 29. Nov. ist der Prinz Friedrich von Hessen, Anführer des nach Frankreich marschierenden dänischen Korps, nebst dem Hauptquartier zu Bremen eingetroffen. Die erste Abtheilung dieses Korps wurde am 30. daselbst erwartet.

D ä n e m a r k.

In Nachrichten aus Kopenhagen vom 28. Nov. liest man: „Am Freitag Abend brachen aus neue sehr bedeutende Unruhen im hiesigen Zucht- und Rasvelhause aus; mehrere der Schuldigen wurden ergriffen, und am Sonnabend vor das gewöhnliche Hausgericht gestellt. Sonnabend Abends vereinigte sich das ganze männliche Personal, um die gefangenen Mitbrüder zu befreien, und, als Militär gegen sie anrückte, verschanzten sie sich in einem großen Saale, brachen die Dfen ab, rissen die Fenster aus, und thürmten alles vor den Thüren auf; man versuchte durch diese zu schießen, und verwundete auch einen der Gefangenen; aber noch war die Ruhe nicht wieder herzustellen; erst, als das Militär den Boden aufriß, und dadurch zu schießen drohte, ergaben sich die Gefangenen und lieferten ihre Rädelstührer aus. Diese wurden unverzüglich vor ein Standgericht gestellt, und zwei von ihnen gestern Nachmittags enthauptet; die fünf andern bekommen in zwei auf einander folgenden Tagen täglich 27 Kat. (eine Art Knute). Heute wird die Un-

tersuchung der andern Gefangenen von dem Hausgerichte fortgesetzt.“

F r a n k r e i c h.

Die Pairskammer hat in ihrer Sitzung am 2. d. den Gesetzesvorschlag, die Zollabgaben von den franz. Kolonialwaaren betreffend, mit 112 Stimmen gegen eine angenommen.

Die Deputirtenkammer beschäftigte sich am 2. d. in geheimer Sitzung mit einem Vorschlag des Hrn. Piet, auf Verlängerung des durch das Gesetz vom 5. Dez. hinsichtlich der nicht verkauften Emiarantengüter bewilligten Zahlungsausstandes bis zum 1. Jan. 1818 gehend, und mit dem Vorschlag des Hrn. Colbert, wegen Revidirung und Reinigung der Gesetzbücher von den Worten, Kaiser, Kaiserlich, Reich ic. (S. N. 311.) Ersterer Vorschlag wurde beinahe einmüthig angenommen; letzterer schien der Kammer vor der Hand kein geeigneter Berathschlagungsgegenstand zu seyn, besonders aus dem Grunde, weil den Gesetzbüchern noch andere Abänderungen bevorstehen mögten.

Der König hat am 2. d. mit dem Herzoge von Richelieu von 2 bis 3 Uhr gearbeitet.

Der Herzog von Angoulême ist kürzlich auf seiner Reise nach Toulouse wieder durch Nismes gekommen, bei welcher Gelegenheit er allen dortigen Behörden wiederholte, daß die Religionskuldung eine Wohlthat der Verfassungsurkunde sey, und daß der Wille Sr. Maj. dahin gehe, alle Ihre Unterthanen derselben theilhaftig zu machen. Der Prinz unterhielt sich auch lange mit dem Präsidenten des protestantischen Konsistoriums, zu dem er unter andern lächelnd sagte: „Man hat vielleicht gesucht, Sie gegen mich einzunehmen; man hat Ihnen vermuthlich gesagt, ich liebte Sie nicht. Ich bin zwar, ich bekenne es, sehr gut katholisch; aber ich werde nie vergessen, daß der berühmteste meiner Ahnherrn Protestant war.“

Die Kommission, welche der Herzog von Oranto bei dem Generalpolizeiministerium hatte errichten lassen, um die periodischen Schriften zu untersuchen, ist durch eine königl. Verordnung aufgehoben worden.

Der Moniteur vom 3. d. zeigt die Ernennung des Abbe' de la Til, ersten Almosenirers des Bruders des Königs, zum Bischoffe in partibus von Ampelá durch den Pabst an, mit dem Zusage: die Bereitwilligkeit, womit der heilige Vater bei dieser Gelegenheit den Wün-

ſchen des Königs entgegengekommen ſey, werde mit Recht als ein glükliches Vorzeichen für die nahe Berichtigung der kirchlichen Angelegenheiten angeſehen.

Dasselbe Blatt erklärt die Nachricht von Hrn. Lebreton's Ruſe nach Braſilien für grundlos.

Briefe aus Lille melden, die belgiſchen Zeitungen ſeyen auf höhern Befehl in dieſer Stadt verboten worden.

Am 6. d. iſt, unter den Befehlen des Grafen von Bourdonnet, Unter-Lie-Majors der königl. Garde, ein aus hundert freiwillig Angeworbenen beſtehendes Detachement, das für die verſchiedenen Regimenter der Gardebataillon beſtimmt iſt, von Straßburg abgegangen. Es führte etwa 250 Pferde mit ſich, welche der Gen. Graf du Coetloſquet aus denen der entlaſſenen Regimenter, welche vor einiger Zeit bei den Landbewohnern des Departement waren eingeteilt worden, ausgewählt hatte. Unter dieſen jungen Leuten bemerkte man die Söhne der Maires von Hochfelden, Müſig, und anderer öffentlicher Beamten, die durch den Dienſt ihrer Kinder bei der Perſon des Monarchen einen neuen Beweis von der Ergebenheit ihrer Familien darbringen wollen.

Fortſetzung der Konvention, die Prüfung und Liquidation der Frankreich zu Laſten fallenden Reklamationen betreffend: IX. Es wird zur Liquidation der rückſtändigen Interellen der auf den Grund und Boden der durch die Traktaten von Campo-Fermio und Luneville an Frankreich abgetretenen Länder verhypothekirt, und von Anlehen, in welche die Stände der abgetretenen Länder förmlich eingewilligt, oder von Ausgaben der damaligen Administration erwähnter Länder herrührenden Schulden geſchritten werden, wobei die Liquidationskommiſſionen zur Richtſchnur ihrer Operationen ſowohl die Beſtimmungen der Friedensſchlüſſe, als die Geſetze und Verfügungen der franzöſ. Regierung hiñſichtlich der Liquidation oder der Erlöſchung der in Frage ſtehenden Schuldforderungen zu nehmen haben. X. Da vermöge des 23. Art. des Traktats vom 30. Mai 1814 Frankreich die Kauttionen der Beamten, welche in den nun von Frankreich abgeriſſenen Ländern öffentliche Kaſſen zu verwalten hatten, 6 Monate nach Vorlegung ihrer Rechnungen, den Fall der Veruntreuung ausgenommen, zurükzuerſtatten ſchuldig iſt, ſo iſt man in dieſem Betreffe über folgendes übereingekommen: 1) Die Verbindlichkeit der Rechnungsvorlage erſtrekt ſich nicht auf die Einnehmer der Gemeinden; da jedoch die franzöſ. Regierung für gewiſſe Summen bei den Einnahmen dieſer Rechnungsbeamten theilhaftig war, und ihr, im Fall der Veruntreuung, der Regreß gegen dieſelben offen bleiben muß, ſo kann von dieſen Beamten keine Reklamation wegen Rückerſtattung geleifteter Kauttionen eingegeben werden, ohne Beiſügung eines Zertifikats der höhern Behörden des Landes, welchem dieſelben gegenwärtig angehören; in dieſem Zertifikat muß die Summe, welche, nach vorgängiger Prüfung der betreffenden Rechnungen, als der franzöſ. Regierung aus oben erwähnter Urſache zu gut kommend anerkannt worden, und welche von dem Kautionsbetrag abzuziehen iſt, angegeben, oder es muß da-

durch beurkundet werden, daß der franzöſ. Regierung nichts zu gut kommt; in beiden Fällen kommt jedoch Frankreich das Recht der Reduktion jener Kautionsherauszahlungen zu, welche es ſich in dem 24. Art. gegenwärtiger Konvention vorbehalten hat. 2) Die Rechnungen der Beamten, welche der franz. Regierung zugehörige Gelder verwaltet haben, und die gehalten waren, ihre Rechnungen dem franz. Rechnungshofe vorzulegen, werden von der franz. Regierung, in Gemeinschaft mit dem Kommiſſär der dormaligen Regierung der Provinz, in welcher der Rechnungspflichtige angeſtellt war, unterſucht. Die Unterſuchung jeder Rechnung geſchieht in den unmittelbar auf deren Vorlegung folgenden 6 Monaten; wenn in dieſem Zeitraum keine Entſcheidung über eine Rechnung erfolgt, ſo leiſtet die franz. Regierung auf jeden Regreß gegen den Rechnungspflichtigen Verzicht. Dieſe Stipulation hebt, hiñſichtlich des Rechnungspflichtigen, die durch den 16. Art. beſtimmte Verfallfriſt nicht auf, wohlverſtanden, daß, bei nicht erfolgender Rechnungsvorlegung, die franzöſ. Regierung ſich das Recht vorbehält, die Rechnungspflichtigen auf dem ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. 3) Da die Beamten über dasjenige nicht verantwortlich gemacht werden können, was mit ihren Kaſſen ſeit dem Eintritt fremder Truppen vorgegangen iſt, ſo iſt man ausdrüklich dahin übereingekommen, daß die franz. Regierung nicht beſugt iſt, von ihnen die damals ſchuldigen Saldos zu verlangen, und daß nur eine ganz offenbare Veruntreuung, noch vor dem Eintritt der fremden Truppen begangen, die franz. Regierung berechtiget kann, die in Händen habenden Kautionsgelder entweder ganz, oder zum Theil einzubehalten. In einem jeden andern Fall müſſen dieſelben nach der Art und Weiſe zurükbezahlt werden, wie dieſes in dem 19. Art. §. 2 beſtimmt iſt. XI. In Gemäßheit des Artikels 25 des Traktats vom 30. Mai 1814 werden Gelder, welche Gemeinden und öffentliche Anſtalten in Regierungskaffen hinterlegt haben, denſelben, nach Abzug allenfalls gemachter Vorſchüſſe, wieder hinausbezahlt. Die Liquidationskommiſſarien haben den Betrag der deponirten und vorgelassenen Gelder richtig zu ſtellen. Sollte ein Arreſt auf dergleichen Fonds nachgeſucht worden ſeyn, ſo wird die Rückerſtattung erſt dann erfolgen, wenn die einſchlagenden Gerichte die Aufhebung des Arreſts erkannt, oder die anſprechenden Gläubiger freiwillig dazu ſich verſtanden haben. Die franz. Regierung hat die Gründe ſolcher Arreſtoerhängungen anzugeben. Es verſieht ſich von ſelbſt, daß, wenn die Einſprache von Gläubigern herrührt, die keine Franzoſen ſind, die franz. Regierung nicht berechtigt iſt, dergleichen Depoſiten einzubehalten. XII. Die Fonds der holländiſchen Ackerbaukaſſe, welche in die Amortiffations-, in die Dienſt-, oder jede andere Kaſſe der Regierung hinterlegt worden ſind, müſſen, wie alle andere deponirte Gelder, zurükgeſtattet werden, vorbehaltlich der Kompensationen, welche o. genannte Kaſſen in Rechnung bringen könnten. XIII. Die durch den 5. Art. gegenwärtiger Konvention angeordneten Liquidations- und ſchieds-

richterlichen Kommissioner haben auch mit der Liquidation der in den Art. 22 bis 25 des Traktats vom 30. Mai 1814 erwähnten Gegenstände sich zu beschäftigen, und dabei den nämlichen Geschäftsgang einzuhalten, wie bei den übrigen ihnen zugewiesenen Liquidationen. Die französ. Regierung verpflichtet sich, 4 Monate nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention, den Liquidationskommissarien genaue, nach den Registern des öffentlichen Schatzes oder andern gefertigte Verzeichnisse über alle Summen und Forderungen, wovon in obengedachten Artikeln die Rede ist, zustellen zu lassen, welche mit den Quittungen der Reklamanten verglichen werden sollen, um auf solche Art richtig gestellt zu werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Am 2. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 53 $\frac{2}{3}$, und die Bankaktien zu 1000 Fr.

I t a l i e n.

Ein zu Rom erschienenes Dekret verbietet die Ausfuhr und den Verkauf des Getreides, und verspricht dagegen vortheilhafte Bedingungen für die Einfuhr desselben.

Der Großherzog von Toskana begab sich am 19. Nov. mit seiner ganzen Familie von Florenz nach Pisa.

Nachrichten aus Modena zufolge will die Erzherzogin Maria Beatrix daselbst eine Familienversammlung aller ihrer Kinder, die Kaiserin von Oesterreich und die Königin von Sardinien mit eingeschlossen, veranstalten. Letztere wurde am 2. d. erwartet.

N i e d e r l a n d e.

Aus Brüssel wird unterm 1. d. geschrieben: Heute besahen die Allirten die Festungen Valenciennes, Conde, Bouchain und Charlemont. — Morgen tritt die 4te und letzte Kolonne des ersten preuß. Armeekorps hier ein. — Unter den Personen, welche die gegenwärtige Lage der Dinge in hiesige Stadt geführt hat, um in derselben einen Zufluchtsort zu suchen, bemerkt man die Madame Hamelin und den bekannten Schriftsteller, Benjamin Constant.

Die von Wlissingen nach Westindien abgesetzte Eskadre hat, widriger Winde wegen, nach jenem Hafen zurückkehren müssen.

Nachrichten aus Amsterdam sagen: „Der König der Niederlande hat den Hrn. Mayer, Mitglied verschiedener Akademien, zum Ritter des kön. Ordens ernannt. — Hr. Aker ist von Sr. Maj. zu einer bedeutenden Stelle im Justizministerium berufen worden. — Hr. Mayer und Hr. Aker bekennen sich beide zur israelitischen Religion; aber der König macht keinen Unterschied unter den Personen verschiedener Religion; seine Gnadenbezeugungen werden bloß dem Verdienste zu Theil.“

D e s t r e i c h.

Eine Beilage zur Wiener Zeitung vom 1. d. kündigt den Abschluß des Friedens an, wovon die Nachricht Abends vorher durch einen außerordentlichen Kurier von Paris angekommen war.

Privatnachrichten aus Wien vom 29. Nov. in der allg. Zeit. melden: „Vorgestern erging von Seite des Hofkriegsraths an das kaiserl. Subernium des Großfürsten-

thums Siebenbürgen u. d. Besehl, 12 Gränzregimenter sogleich bei ihrer Rückkunft zu entlassen, woraus man schließen kann, daß alle Gerüchte von einem nahen Türkenkrieg ungegründet sind. Die Rüstungen der ottomannischen Pforte scheinen bloß Vorsichtsmaßregeln gegen die Gerüchte von Zusammenziehung einer russ. Armee in der Ukraine zu seyn. — Nachrichten aus Mailand vom 20. d. sagen, daß man dort über die plötzliche Abreise J. k. H. der Prinzessin von Wallis aus ihrer Villa am Comersee verschiedene Muthmaßungen habe. Einige glauben, die Prinzessin habe einen geheimen Wink von den hier vorgefallenen Ereignissen, und besonders der Arretirung des Engländer's Griffith's, bei welchem man wichtige Papiere fand, erhalten. J. k. H. hatten in Mailand bereits den Pallast des Fürsten Borromeo auf einige Monate gemiethet, und ein zahlreiches Dienstpersonale angenommen; kurz es schien, Sie wollten während der Anwesenheit des kaiserlichen Hofes zu Mailand ein glänzendes Haus machen. Ihre plötzliche Abreise erfolgte in der Nacht vom 11. auf den 12. Nov. — Ueber die neulich erwähnten Arretirungen herrscht seit der Abfuhr einiger Individuen an die Gränze ein tiefes Stillschweigen; besonders Umstände und höhere Rücksichten gegen Personen von Rang scheinen eine fernere Untersuchung abgewendet zu haben. Gutunterrichtete wollen behaupten, man habe alle weitere Vorschriften gegen die Hürarische Familie eingestellt. Mad. Murat befindet sich fortdauernd mit ihrer Familie in Haimburg. — Aus Zeng in Dalmatien ist mittelst Staffette die unangenehme Nachricht angelangt, daß sich dort seit dem 12. Nov. Spuren von der Pest zeigen. Es wurde zu dem Ende alles Militär von Triest und Fiume nach der Gränze von Dalmatien beordert, um einen Kordon zu ziehen u.

Nach Berichten aus Königsgrätz starb daselbst am 3. d. der k. k. Generalmajor, Frhr. Johann Sechter v. Hermannstein, im 76. Jahre seines Alters.

R u ß l a n d.

Nachrichten aus Warschau vom 23. Nov. melden: Auf die Anrede, welche der Boywode-Senateur, Graf Malachowski, im Namen der polnischen Delegation, an den Kaiser hielt, geruhete Se. Majestät folgendermaßen zu antworten: „Ich weiß wohl, daß euer Vaterland viel gelitten hat. Um daher demselben eine baldige Erleichterung zu verschaffen, habe Ich befohlen, daß das Königreich von den russ. Truppen geräumt werde. Uebigens gehen Meine Absichten dahin, das Wohl eures Landes und das Glück der Einwohner zu gründen. Eure Bitten werden von Mir stets mit Sorgfalt erhört werden, um euren Wünschen nach Möglichkeit der Umstände Genüge zu leisten.“

S c h w e i z.

Der bisherige königl. sardinische Minister in der Schweiz, Graf von Barrax, ist von seinem Gesandtschaftsposten abgerufen, und zum Gouverneur von Alessandria ernannt worden. Sein Nachfolger, der Gen. Marquis St. Martin de Gares, wird, wie man glaubt, nächstens in der Schweiz eintreffen.

Zu Stanz wurde am 26. November der als einer der Hauptverführer des Unterwaldner Volks verächtigt gewordene Altobervogt als Falsarius (wegen Verfälschung eines finairten Schuldinstruments) von dem Malefizlandrath in contumaciam verurtheilt. Er ist aller seiner Aemter und Ehrenstellen entsetzt, unfähig erklärt, jemals wieder ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden, und zehn Jahre lang aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt.

Theater-Anzeigen.

Sonntag, den 10. Dez.: Die Bestürmung von Smolensk, romantisches Schauspiel in 4 Aufzügen, von Wab. Weiffenthurn.

Montag, den 11. Dez., wird (mit allgemein aufgehobenem Abonnement) in italienischer Sprache gegeben: Antenor. — Hr. Brizzi, königl. bayerischer erster Hofsänger, den Antenor, Mlle. Brizzi die Barenta.

Darmstadt. [Pfälzische Lit. D. Obligationen betr.] Da ich Gelegenheit habe, eine Zahl Pfälzische Lit. D. Obligationen anzubringen, so bitte ich alle diejenigen, die solche besitzen, mir in frankirten Briefen die Anzahl, und zugleich den äußersten Preis, wie sie solche gegen baar Geld abgeben wollen, anzuzeigen.

Darmstadt, den 5. Dez. 1815.

Ernst Emil Hoffmann,

Großherzogl. Hess. Kommerzienrath.

Karlsruhe. [Musikalische Instrumenten-Versteigerung.] Die in die Musiklehrer Mohr'sche Singschule gehörigen musikalischen Instrumente, bestehend in

- 3 Gitarren,
- 1 Serpent,
- 2 Fagott,
- 5 Violinen,
- 16 Stofflöten,
- 8 ordinären gelben und schwarzen Flöten,
- 28 Klarinetten,
- 7 Trompeten,
- 1 kleinen Horn,
- 4 Flauto-Piccolo,
- 7 Flageolets,
- einer Partie Mundstücke zu Horn-Klarinetten,
- einer Partie Violinbögen und Saiten,

werden Mittwoch, den 13. Dez. d. J., und die folgenden Tage, im Gasthaus zur Sonne dahier, öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Karlsruhe, den 1. Dez. 1815.

Großherzogliches Stadtkammerevisorat.

Obermüller.

Radolphzell. [Schulden-Liquidation.] In Folge der mit den Kreditoren des verstorbenen Freiherrn Friedrich v. Kraft eingetragenen dahier unterm 4. v. M. gepflogenen

Verhandlungen, wird hiermit über dessen Vertreterschaft der Konkurs erkannt, und sämtliche Gläubiger, welche ihre Forderung nicht schon unterm 4. Febr. v. J. liquidirt, oder ihrer Liquidationsklage noch etwas nachzutragen haben, hiermit aufgefordert, ihre noch nicht liquidirten Ansprüche oder etwaigen Nachträge, bei Strafe des Ausschlusses, am 11. t. M. Dezember bei dem Theilungskommissariat dahier einzugeben und richtig zu stellen.

Radolphzell, den 16. Okt. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Baldner.

Bühl. [Schulden-Liquidation.] Wer etwas an den in Vermögensuntersuchung gerathenen hiesigen Schulzuden und Eisenhändler Marun Gontschel zu fordern hat, soll sich bei der auf Dienstag, den 12. Dez., festgesetzten Schulden-Liquidation, unter Vorlegung der Beweisurkunden, bei Großherzogl. Amtskammerevisorat dahier, bei Strafe des Ausschlusses einfinden.

Bühl, den 20. Nov. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dieß.

Mannheim. [Aufforderung.] Wer an die Masse des verlebten hiesigen Bürgers und Schiffermeisters Peter Breunich aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung aufzustellen hat, wird hierdurch aufgefordert, dieselbe Donnerstags, den 21. künftigen Monats Dezember, Vormittags 10 Uhr, dahier anzuzeigen, und richtig zu stellen, sonst aber zu gewärtigen, daß die Masse ohne Verzug an die bekannten Erbs-Interessenten ausgeliefert werde.

Mannheim, den 28. Nov. 1815.

Großherzogliches Stadtkammerevisorat.

Leers.

Mannheim. [Mundtods-Erklärung und Aufforderung.] Man hat sich bewegen gefunden, die ledige Susanna Elisabetha Bomat sch die ältere, wegen Altersschwäche und Gemüthskrankheit, im ersten Grade für mundtods zu erklären, und ihr in der Person des Bürgers und Kaffeewirths Anton Lorenz einen Beistand anzuordnen. Es wird daher dieses öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand ohne Zustimmung ihres Beistandes sich mit der Susanna Elisabetha Bomat sch in rechtliche Geschäfte, bei Vermeidung des Verlustes seiner Forderung, und in Gemäßheit des Sages 513 des Landesrechts, einlasse.

Zugleich werden zur Bevollständigung des Inventars alle diejenigen, so an die Masse zu fordern oder zu zahlen haben, hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von 6 Wochen vor Großherzogl. Amtskammerevisorat dahier um so gewisser hierunter Nichtigkeit zu pflegen, als sonst das Inventar für berichtigt angesehen werden soll, und den allenfalls hieraus entspringenden Rechtsnachtheil sich jeder selbst heizumessen hat.

Mannheim, den 17. Nov. 1815.

Großherzogliches Stadtkammerevisorat.

v. Jagemann.

Karlsruhe. [Pferd zu verkaufen.] Ein sechsjähriger brauner Wallach, vollkommen zugeritten und ohne Fehler, steht aus freier Hand zu verkaufen. Wo, sagt das Staats-Zeitungs-Komptoir.

Da mit dem 1. Jan. l. J. ein neues Semester beginnt, so bittet man, die An- und Abbestellungen noch im Laufe dieses Monats gefälligst zu machen; Abbestellung werden nur alle Halbjahr, neue Abbestellungen aber jederzeit angenommen; mit Anfang Jan. kann man keine Abbestellung mehr annehmen. Man bittet auch alle löbl. Postämter, darauf Rücksicht zu nehmen.

Zugleich ersucht man, alle Reste für Insertionen in möglichster Bälde gütigst portofrei einzusenden.

Den 8. Dez. 1815.

Großherzogl. Bad. Staats-Zeitungs-Komptoir.